

Firma
Felbermayr Bau GmbH & Co KG
Ortenburger Straße 16
9800 Spittal/Drau

Bescheid Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der Felbermayr Bau GmbH & Co KG auf Grund des Antrages vom 30.09.2025 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Sperre von Teilen des ÖG Schloßau/Unterhaus (Grundstücke 2034/1 KG Treffling und 858/2 KG Lieseregg) lt. angefügtem Plan,

**vom 01.10.2025 bis 31.10.2025,
täglich zwischen 7:00 – 18:00 Uhr
für Zimmerer-/Dachdeckerarbeiten**

unter folgenden Auflagen:

- Die Sperre ist durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 1 StVO kundzumachen.
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.
- Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
- Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen.
- Der Arbeitsbereich ist außerhalb der Arbeitszeiten in einer Mindestbreite von 2,6 m befahrbar zu halten.
- Die Vollsperre ist im Nahbereich des Vorhabens mindestens drei Werktage vorher mittels Vorankünder anzukündigen.
- Im Nordosten ist an der Kreuzung bei Objekt Schloßau 4 (Pirker) mit Beginn der Sperre ein Vorankünder „Zufahrt Unterhaus gesperrt in 200 m – Zufahrt Burg Sommeregge möglich“ aufzustellen.
- Im Südwesten ist ca. 50 m vor dem Objekt Unterhaus 20 vor Beginn der Sperre ein Vorankünder „Sperre in 300 m – Zufahrt bis Unterhaus 93 und Schloßau 29 möglich“ aufzustellen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig

gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

- **Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.**
- **Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. Müllabfuhrplan ist zu gewährleisten.**

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	<u>55,50</u>

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC **RZKTAT2K479** Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 10/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Ortenburger Straße 16, 9800 Spittal/Drau – per E-Mail an ferdinand.wirnsberger@felbermayr.cc

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Treffling – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-mail
- 5) Bauamt – per E-mail
- 6) Wirtschaftshof – per E-mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Akt